

Studienordnung FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „Erweiterungsfach PÄDAGOGIK“

Wer das Studium im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ durch eine Erste Staatsprüfung abgeschlossen hat, kann nach § 38 der Prüfungsverordnung vom 15.4.1998 das Fach Pädagogik als drittes Unterrichtsfach studieren und mit einer Erweiterungsprüfung abschließen. Auf dieses Studium werden Studienanteile und Leistungsnachweise, die im Teilstudiengang des Pflichtfaches Pädagogik erbracht wurden, voll angerechnet. Eine Zwischenprüfung und ein Fachpraktikum entfallen. Für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik gelten gemäß Anlage 2 der Prüfungsverordnung die folgenden Regelungen:

1. Ziel

Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Pädagogik aufgrund ihrer Kenntnisse über Grundstrukturen, fachsystematischen Aufbau und Anwendungsbereiche der Erziehungswissenschaft sachlich fundiert und didaktisch-methodisch reflektiert zu unterrichten.

2. Inhalte

Die Studierenden des Erweiterungsfaches Pädagogik haben 64 Semesterwochenstunden (SWS) in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

Struktur der pädagogischen Handlung,
Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen,

didaktische Theorien,

Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung,

Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik¹.

Der in der Prüfungsordnung genannte Bereich „Struktur der pädagogischen Handlung“ wird primär durch Lehrveranstaltungen im Bereich „Theorien der Erziehung und Bildung“ sowie „Pädagogische Diagnose und Beratung“ abgedeckt.

In der Regel werden für diesen Teilstudiengang keine besonderen Lehrveranstaltungen angeboten. Die Lehrangebote entsprechen jenen des

Teilstudiengangs „Pädagogik“ im Magister-Studiengang,
Teilstudiengangs „Pädagogik“ im Sozialwirte-Studiengang,
Teilstudiengangs „Pflichtfach Pädagogik“ im Studiengang
„Lehramt an Gymnasien“

3. Gliederung des Studiums

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums des Erweiterungsfaches Pädagogik sind in den einzelnen Bereichen Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang zu absolvieren:

Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns (einschließlich Unterricht)	10 SWS
Pädagogische Diagnose und Beratung	10 SWS
Pädagogische Felder und Institutionen	10 SWS
Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung	10 SWS
Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik	6 SWS
Frei wählbare Veranstaltungen des Hauptstudiums für	6 SWS

Die Teilnahme kann in Veranstaltungen der entsprechenden Bereiche sowohl des Grundstudiums als auch des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Dabei werden pädagogische Studienleistungen aus dem bereits absolvierten Studium des Pflichtfaches Pädagogik angerechnet. Praktikumsvorbereitende und -auswertende Veranstaltungen zum Allgemeinen Schulpraktikum können im Bereich „Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns“, entsprechende Veranstaltungen für das Sozial- oder Betriebspraktikum können im Bereich „Pädagogische Felder und Institutionen“ zur Anrechnung kommen. Der Bereich „Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik“ ist nach Maßgabe des tatsächlichen Studienangebotes zu studieren. Falls entsprechende Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, ist der Studienanteil im Bereich „Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns (einschließlich Unterricht)“ entsprechend zu erhöhen.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach Pädagogik müssen die Studierenden folgendes nachweisen:

- 4.1** Ein ordnungsgemäßes Studium durch den Nachweis von Lehrveranstaltungen in den in Ziffer 3 genannten Bereichen. Insgesamt müssen gemäß Anlage 2 der Prüfungsverordnung vom 15.4.1998 mindestens 64 SWS nachgewiesen werden.
- 4.2** Darüber hinaus ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den ersten fünf der unter Ziff. 2 genannten Bereiche nachzuweisen. Zwei weitere Leistungsnachweise sind aus verschiedenen der ersten fünf unter Ziff. 2 genannten Bereiche vorzulegen. Wenn das Studienangebot einen Nachweis erfolgreicher Teilnahme im Bereich „Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik“ nicht zulässt, kann dieser Nachweis durch einen zusätzlichen Leistungsschein im Zusammenhang mit dem zweiten Bereich nach Ziffer 3. geführt werden.

5. Erste Staatsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht und einer einstündigen mündlichen Prüfung. Für die Arbeit unter Aufsicht müssen die Studierenden einen der ersten fünf Bereiche unter Ziffer 2. wählen. Für die einstündige mündliche Prüfung können mit Ausnahme des Bereichs, in dem die Arbeit unter Aufsicht geschrieben wurde, drei der unter Ziff. 2 genannten Bereiche vorgeschlagen werden. Im übrigen gelten im Hinblick auf Verfahren und Prüfungsanforderungen die Regelungen der PVO-Lehr I vom 15. 4. 1998, wonach ein Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen vertiefte Kenntnisse erworben wurden, angegeben werden können.

6. Zuständige Einrichtung

Für das Erweiterungsfach ist das Pädagogische Seminar (Sozialwissenschaftliche Fakultät) zuständig. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Erweiterungsprüfung erfolgt durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Seminars.

7. Beratung

Studierenden des Erweiterungsfaches wird dringend empfohlen, sich zu Beginn des Erweiterungsstudiums von Lehrenden des Pädagogischen Seminars beraten zu lassen.

1vgl. Studienordnung / Allgemeine Bestimmungen Anlage 22